

Bereich Pflege (Abteilung 3)

- BFS Pflege – Generalistische Ausbildung**
- BFS Pflegeassistenz**

Ärztliche Bescheinigung

Für Schüler/Schülerinnen der Berufsfachschule Pflege und der zweijährigen Berufsfachschulklasse Pflegeassistenz zur Vorlage beim Hausarzt und Abgabe in den Berufsbildenden Schulen Osterholz-Scharmbeck.

Frau/Herr: _____

geb. am: _____ wurde heute von mir untersucht.

Es wird bestätigt, dass die benannte Person körperlich und geistig gesund und gesundheitlich geeignet ist, einen Beruf in der Pflege bzw. Pflegeassistenz.

Weiterhin wird bestätigt, dass der Schüler/die Schülerin frei von ansteckenden Erkrankungen ist.

Sollte ein Immunschutz in einzelnen Bereichen nicht ausreichend vorliegen, bitten wir um eine entsprechende ärztliche Beratung.

Für folgende Krankheiten besteht ein Immunschutz:

- Mumps
- Röteln
- Windpocken
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Masern
- Keuchhusten
- Covid-19

Für folgende Krankheiten erfolgte eine Beratung zum Immunschutz:

- Mumps
- Röteln
- Windpocken
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Masern
- Keuchhusten
- Covid-19

Bezüglich der gesundheitlichen Eignung ist folgendes festzustellen:

- Geeignet
- Nicht geeignet
- Mit Einschränkungen geeignet: _____

(Datum, Unterschrift und Stempel der ärztlichen Praxis)

Hinweis: Die Bescheinigung muss **vor** Aufnahme der praktischen Ausbildung vorliegen. Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für die Impfungen gegen Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken i. d. R. von den Krankenkassen übernommen. Bei Frauen gilt dies in Bezug auf Windpocken und Röteln auch jenseits des 18. Lebensjahres.

Berufsbildende Schulen · Am Osterholze 2 · 27711 Osterholz-Scharmbeck

An die Ausbildungsbetriebe der Schüler:innen
der Berufsfachschule Pflege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht
WT/PU

Telefon
04791-930-4100

Osterholz-Scharmbeck,
April 2024

Berufsfachschule Pflege - 1. Ausbildungsjahr (Klasse BPF-24 von 2024 - 2027)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr auf die neue oder auch erneute Zusammenarbeit mit Ihnen und senden einige Informationen für das 1. Ausbildungsjahr der generalistischen Pflegeausbildung:

- Diesjähriger Ausbildungsbeginn für die generalistische Pflegeausbildung ist der **01.08.2024**, Ausbildungsende der 31.07.2027. Die Auszubildenden starten also am 01.08.2024 ihre Ausbildung bei Ihnen im Betrieb.
- Der Einschulungstag der Klasse BPF-24 ist Montag, der **05.08.2024**. Nach diesem Tag verläuft der Unterricht nach Plan. Schultage sind im:
 - 1. Ausbildungshalbjahr **Montag, Dienstag und Mittwoch**, Do-Fr (bzw. Sa, So.) sind Betriebstage.
 - 2. Ausbildungshalbjahr **Montag und Dienstag**, Mi-Fr (bzw. Sa, So.) sind Betriebstage.
- Bitte benachrichtigen Sie bei Fehlzeiten der Auszubildenden die Schule.

- Den Kooperationsvertrag, sofern noch nicht vorliegend, und bei Bedarf den Ausbildungsvertrag unserer Schule erhalten Sie per E-Mail auf telefonische Anforderung vom Büro unserer Zweigstelle.
Tel. 04791/930-4100

- Aus schulorganisatorischen Gründen finden gelegentlich zusätzliche Betriebstage bzw. zusätzlicher Schulunterricht an Praxistagen statt.

Regionales
Kompetenzzentrum
für berufliche Bildung

- Europaschule
- unesco-projekt-schule
- Umweltschule in Europa
- Mitglied der Bildungsregion OHZ „Beste Bildung“



Zertifiziert nach AZAV
für die Aufnahme von
Umschülerinnen und
Umschülern mit
Bildungsgutscheinen
sowie über die
Maßnahme WeGebAU

Hauptstelle

Am Osterholze 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4000
F (04791) 930-4011

Zweigstelle

Bahnhofstraße 2-8
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4100
F (04791) 930-4130

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN DE30 2415 1235 0111 0091 97
BIC BRLADE21ROB

verwaltung@bbsohz.de
www.bbs-ohz.de

- Um die gesetzlichen Theoriestunden zu unterrichten, findet pro Schuljahr i.d.R. eine Projekt- bzw. Unterrichtsblockwoche statt. Über die Termine werden Sie - auch im Sinne Ihrer Dienstplangestaltung - sehr rechtzeitig informiert.
- Die Schüler/innen haben in der Regel 29 Tage Urlaub im Jahr, den sie in den Schulferienzeiten nehmen müssen. Damit sind nicht alle Ferienzeiten Urlaubszeiten. (In den Ferien sind die Betreuungslehrkräfte nicht erreichbar.)
- Zur gemeinsamen Gestaltung der Pflegeausbildung und zum thematischen Austausch laden wir Sie zweimal jährlich zu einem Praxisanleiter:innentreffen zu uns in die Schule ein. Das 1. PA-Treffen findet voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober in den Räumen der Zweigstelle der BBS OHZ statt. Dazu möchte ich Sie heute schon herzlich einladen. Eine offizielle Einladung geht Ihnen zu Beginn des neuen Schuljahres noch zu.
- In jedem Pflichteinsatz findet mindestens ein benoteter Besuch durch die Betreuungslehrkraft in Zusammenarbeit mit der Praxisanleiter:in statt. Die Schüler:innen legen eine themenbezogene Ausarbeitung vor und führen eine Praxisaufgabe durch (Anforderungen sind im Ausbildungsbegleitordner hinterlegt).
- Durch jede ausbildende und mitausbildende Pflegeeinrichtung erfolgt eine qualifizierte Praxisanleitung der Auszubildenden im Umfang von 10 % der jeweiligen Ausbildungszeit sowie eine qualifizierte Leistungsbewertung als „Praxisnote“ (Formblatt).
- Die Schüler/innen führen einen Ausbildungsbegleitordner mit den Ausbildungsnachweisen sowie den Anleitungsstunden, die von der Praxisanleiter:in (oder PDL) regelmäßig abgezeichnet werden müssen.

Ausführlichere Informationen erhalten Sie im Ausbildungsbegleitordner und im Kooperationsvertrag. Bei weiteren Fragen und Anregungen können Sie sich auch jederzeit per E-Mail an das Lehrerteam der Berufsfachschule Pflege wenden (regina.keuchel@bbs-ohz.de, [Fachlehrerin](#); marcus.eckhardt@bbs-ohz.de, Fachlehrer, ulrike.peterson@bbs-ohz.de, als Klassenlehrerin der BPF-24; j.scharke@bbs-ohz.de, Fachlehrerin, olaf.schlueter@bbs-ohz.de, Bereichsleiter).

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Peterson (Klassenlehrerin BPF-24)

Schulferien Niedersachsen im Ausbildungszeitraum 2024 - 2027

	<u>Winter</u>	<u>Ostern</u>	<u>Pfingsten</u>	<u>Sommer</u>	<u>Herbst</u>	<u>Weihnachten</u>
<u>2024</u>	01.02. - 02.02.	18.03. - 28.03.	10.05. + 21.05. *	24.06. - 03.08.	04.10. - 19.10. + 01.11. *	23.12.2024 - 04.01.2025
<u>2025</u>	03.02. - 04.02.	07.04. - 19.04. + 30.04. *	02.05. + 30.05. + 10.06. *	03.07. - 13.08.	13.10. - 25.10.	22.12.2025 - 05.01.2026
<u>2026</u>	02.02. - 03.02.	23.03. - 07.04.	15.05. + 26.05. *	02.07. - 12.08.	12.10. - 24.10.	23.12.2026 - 09.01.2027
<u>2027</u>	01.02. - 02.02.	22.03. - 03.04.	07.05. + 18.05. *	08.07. - 18.08.	16.10. - 30.10.	23.12.2027 - 08.01.2028

Sie sind hier: [Für Bürger / Dienstleistungen / Gesundheit und Veterinärwesen / Gesundheitsamt / Belehrung nach Infektionsschutzgesetz](#)

Lebensmittel: Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesundheitszeugnis)

Die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden beim Landkreis Osterholz **ausschließlich digital** angeboten. Über die folgende Schaltfläche gelangen Sie zu einer Website, auf der Sie online durch das Verfahren geführt werden und nach Bezahlung Ihr Gesundheitszeugnis selbst ausdrucken können.

[Infektionsschutzbelehrung
Online-Service](#)

Allgemeine Informationen

Bestimmte ansteckende Krankheiten und Krankheitserreger können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht daher Regelungen vor, die das Risiko dieses Übertragungsweges minimieren sollen.

Wenn Sie gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder in den Verkehr bringen und dabei mit diesen Lebensmitteln direkt (mit der Hand) oder indirekt (z.B. über Geschirr oder Besteck) in Berührung kommen, benötigen Sie vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung über die Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt.

Die Bescheinigung bestätigt, dass Sie über die gesetzlichen Pflichten, insbesondere wann es Ihnen bei Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung untersagt ist, im Lebensmittelbereich tätig zu sein, belehrt wurden.

An wen muss ich mich wenden?

Das Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz bietet die Belehrung nach § 43 IfSG ausschließlich als **Online Dienstleistung** an. Um die Belehrung online durchführen, nutzen Sie die Schaltfläche ganz oben auf dieser Seite. Sie müssen zunächst ein Servicekonto beim Land Niedersachsen anlegen, um diesen und weitere online-Services nutzen zu können. Im Anschluss können Sie die Belehrung jederzeit beginnen. Nach dem Ausfüllen des Antrags mit Ihren Daten werden Ihnen Video-Sequenzen vorgespielt. Auf Grundlage der Video-Sequenzen müssen Sie im Folgenden Fragen beantworten. Falsch beantwortete Fragen können Sie wiederholen. Sobald Sie alle Fragen richtig beantwortet haben, müssen Sie bestätigen, dass Sie gemäß des Infektionsschutzgesetzes belehrt worden sind und Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Nach erfolgreicher Belehrung ist die Gebühr in Höhe von 26,00 € online (PayPal, GiroPay oder Paydirekt) zu bezahlen. Anschließend können Sie sich Ihr Belehrungszeugnis herunterladen oder ausdrucken. Sollten Sie es einmal verlieren, können Sie jederzeit kostenlos eine Zweitschrift über Ihr Servicekonto erstellen.

Welche Gebühren fallen an?

Die Gebühr für die Belehrung inklusive Bescheinigung beträgt 26,00 €.

Welche Fristen muss ich beachten?

Bevor Sie eine Tätigkeit in der Lebensmittelzubereitung bzw. im Lebensmittelverkauf aufnehmen, muss die Belehrung nach IfSG vorliegen und sie darf bei erstmaligem Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein. Anschließend ist das Zeugnis ein Leben lang gültig. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle zwei Jahre eine betriebsinterne Belehrung durchzuführen.

Was sollte ich noch wissen?

Falls Sie regelmäßig in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen tätig sind, benötigen Sie ebenfalls eine Infektionsschutzbelehrung

- [Informationen zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten des Bundesinstituts für Risikobewertung \(BfR\)](#)
- [Informationen zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts \(RKI\)](#)

Sofern Sie das Belehrungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit oder als Schülerin oder Schüler für ein zweiwöchiges Schulpraktikum benötigen, kann ein **auf diese Tätigkeit beschränktes** Belehrungszeugnis kostenlos ausgestellt werden.

Im Onlineverfahren kann das eingeschränkte Zeugnis nicht eigenständig ausgedruckt werden und wird nach Überprüfung durch das Gesundheitsamt per Post an Sie verschickt.

Gesundheitsamt
Heimstraße 1-3
27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791 930-2900
Telefax: 04791 930-2999
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-osterholz.de
Homepage: <https://www.landkreis-osterholz.de>